

Haus- und Nutzungsordnung für das Haus der Kirche in Hameln

1.

Das *Haus der Kirche* in Hameln, eröffnet am 31. August 2008, soll nicht nur Gemeindehaus von Marktkirchengemeinde und Münster-Gemeinde (Haus-Gemeinden), sondern darüber hinaus ein rege genutzter Treffpunkt für Menschen jeden Alters sein - unabhängig davon, ob sie einer christlichen Religionsgemeinschaft angehören oder nicht. Es steht Personen und Gruppen, die nicht kirchenfeindliche, antireligiöse oder demokratiefeindliche Ziele verfolgen, nach Maßgabe dieser Haus- und Nutzungsordnung für Treffen und Veranstaltungen offen. Darüber hinaus gelten im Einzelfall die Anordnungen der beauftragten hauptamtlichen MitarbeiterInnen der Gemeinden bzw. von beauftragten Mitgliedern der Kirchenvorstände. Sie üben das Hausrecht aus.

2.1

Zur Nutzung stehen zur Verfügung:

- Ganzer Saal (geöffnete Schiebewand)
- Großer Saal (Fenster zum Posthof hin)
- Kleiner Saal (Fenster zum Innenhof hin)
- Besprechungsraum im 1. Obergeschoss
- Jugendraum (2. Obergeschoss)
- Küchenzeilen an der „Kirchgasse“ (Durchgang im EG) und im Jugendraum

2.2.

Die Nutzung ist möglich von 07.00 Uhr bis 01.00 Uhr.

3.

Nutzungsanfragen sind an das Gemeindebüro (Pfarrämter) im *Haus der Kirche* zu richten. Es stellt die benötigten Räumlichkeiten unter Berücksichtigung der Anfrageeingänge sowie der gemeindlichen Notwendigkeiten zur Verfügung. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Nutzungsanfragen, bei denen Antragsteller oder Nutzungszweck nicht eindeutig erscheinen, werden von den Pfarrämtern dem von den Kirchenvorständen beauftragten *Leitenden Ausschuss* zur Entscheidung vorgelegt.

4.1

Bei der Belegung haben Gremien bzw. Gruppen der Haus-Gemeinden Vorrang vor anderen Gruppen oder Personen (Dritte). Anfragen für Nutzungen durch Gruppen anderer Kirchengemeinden, die in der *Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen Hameln (ACK-H)*, vertreten sind, werden i.d.R. vor denen anderer Gruppen oder Einzelpersonen berücksichtigt.

4.2

So lange die Planungen der Haus-Gemeinden für einen bestimmten Zeitraum noch nicht abgeschlossen sind, können keine verbindlichen Zusagen für Nutzungen durch Dritte gegeben werden. Es empfiehlt sich, Anfragen möglichst frühzeitig vorzulegen. Zusagen für die Raumbelegung sollen möglichst drei Monate vor dem Nutzungstermin gegeben werden.

4.3

Nutzungen durch Dritte, die sich regelmäßig wiederholen sollen, werden in den Kirchenvorständen gesondert beschlossen. Dazu erfolgt eine schriftliche Vereinbarung. Nicht in dieser Vereinbarung erfasste Nutzungen desselben Nutzers müssen gesondert beantragt werden.

5.1

Die Nutzung der Räume für andere als gottesdienstliche Zwecke während der Zeit der Hauptgottesdienste in der Marktkirche oder im Münster am Sonntagvormittag ist nicht gestattet. Aufräumarbeiten sollen während der genannten Zeit ebenfalls nicht erfolgen.

5.2

Die Küchen dürfen bei Nutzung durch Dritte nicht zum Zubereiten oder Kochen eigener Speisen genutzt werden, sondern lediglich zum Erwärmen/Aufbereiten. Der Ausschank von Fassbier ist nicht gestattet.

5.3

Im gesamten *Haus der Kirche* besteht Rauchverbot.

5.4

Die Inanspruchnahme von Räumen ist rechtzeitig so zu beenden, dass spätestens um 1.00 Uhr das Licht aus und das Haus abgeschlossen ist.

5.5

Die Nachbarschaft darf durch die Nutzung von Räumen im *Haus der Kirche* nicht gestört werden. Besonders nach 22.00 Uhr ist hierauf im Haus und außerhalb besonders zu achten.

5.6

Genutzte Räume sind aufgeräumt und besenrein zu hinterlassen.

5.7

Räume, Einrichtungsgegenstände etc. sind mit Sorgfalt zu behandeln. Schäden sind unverzüglich (spätestens am nächsten Werktag) an das Gemeindebüro zu melden. Sofern Schäden von Nutzern verursacht wurden, haben diese grundsätzlich für die Kosten von Ersatz bzw. der Beseitigung des Schadens aufzukommen (Kostenerstattung an die Haus-Gemeinden).

5.8

Es besteht kein Anspruch auf Nutzung eines Parkplatzes am *Haus der Kirche*. Die zum Haus gehörenden Parkplätze sind ausschließlich zum Be- oder Entladen vorgesehen.

5.9

Die Nutzung des Flügels im Großen Saal bedarf einer besonderen Absprache.

6.

Bei Verstoß gegen diese Haus- und Nutzungsordnung können Personen/Gruppen durch Beschluss des *Leitenden Ausschusses* von künftiger Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.

7.

Kosten der Nutzung von Räumlichkeiten im *Haus der Kirche*

Kaution für Schlüssel, Reinigung und eventuelle Schäden		Saal Jugendraum	100,00 Euro 80,00 Euro
Heizkostenpauschale	während der Heizperiode von September bis April		10,00 Euro
Nutzungspauschale für halbtägige Nutzung (bis 6 Std.)	durch kirchliche Personen/Gruppen und gemeinnützige Vereine	Ganzer Saal	70,00 Euro
		Großer Saal	50,00 Euro
		Kleiner Saal	20,00 Euro
		Jugendraum	20,00 Euro
	durch private Personen	Ganzer Saal	150,00 Euro
		Großer Saal	120,00 Euro
		Kleiner Saal	80,00 Euro
		Jugendraum	80,00 Euro
	durch gewerbliche Nutzer		nach Vereinbarung
Nutzungspauschale für ganztägige Nutzung			jeweils der 1,5-fache Betrag
Nutzungspauschale für wiederkehrende Nutzung			nach Vereinbarung (je nach Art der Nutzung und Teilnehmerzahl)
Nutzungspauschale für halb- oder ganztägige private Nutzung	durch MitarbeiterInnen (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) der Haus-Gemeinden sowie deren Ehegatten oder Kinder		auf Spendenbasis (nach Vereinbarung)
Nutzung von Kücheneinrichtungen			jeweils in der Pauschale enthalten

Diese Ordnung wurde beschlossen in der gemeinsamen Sitzung der Kirchenvorstände der Marktkirchengemeinde St. Nicolai und der Münster-Gemeinde St. Bonifatius am 19.01.2009.